

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	4 (1931-1932)
Heft:	6
Artikel:	Aus einem Schulreglement des 16. Jahrhunderts
Autor:	Bruckner, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-851469

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht in erster Linie aufpassen, ob aus den Gesichtern der Kinder Freude, Mut und Lebenszuversicht leuchten? Würde er eine Statistik der technischen Schulerungenschaften aufstellen, oder nicht viel eher eine Statistik der Liebe, Güte und Heiterkeit, die wir in die Schulstube hineinbringen, der Liebe zu Heimat und Volk, die wir in den jungen Menschen wecken? Würde Pestalozzi nicht unser Herz darnach erforschen, ob es jenes Verständnis für das seelische Werden und Wachsen der Jugend besitze, ohne das alle Schularbeit Stückwerk bleibt, ob wir einen Hauch jener Liebe zu den Kindern fühlen, die aus dem Ewigen und Unendlichen kommt, in jedem jungen Menschen eine Verheißung erblickt und ein Gleichnis eigenen Schicksals!

Suchen wir den Schülern nach bestem Können den Weg ins Leben zu bereiten! Wenn wir es im Geiste Pestalozzis tun, dann wissen wir, worauf es letzten Endes immer wieder ankommt: auf die geistige Einstellung, auf die Atmosphäre, die wir der Schulstube geben. Dann wissen wir auch, daß der Begriff „alte“ und „neue“ Schule nicht identisch ist mit alt und jung, daß die „neue“ Schule nicht identisch ist mit einem Maximum an technischen Einrichtungen, mit paedagogischen Kniffen und Routine, nicht mit Schulkinos, Hunzikerbänken oder indirektem Licht, so begrüßenswert das alles ist. Wir wissen, daß der neue Geist der Schule überall da weht, wo ein Lehrer mit fröhlichem, jugendverstehendem Herzen die Schulstube be-

tritt. „Da, wo ein Lehrer das einzelne Kind mit Hingabe studiert und aus der Ganzheit seiner Lebenssituation heraus zu verstehen trachtet, da ist lebendiger Geist der neuen Schule. — Wo ein Lehrer die verborgenen Fähigkeiten auch der schwächsten Schüler mit ernster Liebe und allem Scharfsinn aufzuspüren sucht, wo er auch dem sogenannten Schuluntüchtigen zum Entdecker seiner Brauchbarkeiten wird und nun alles daran setzt, dem schwachen Kinde zur Entwicklung seiner bescheidenen Anlagen zu helfen: da weht paedagogischer Genius, da wird Leben gefördert. — Da, wo es einem Lehrer wichtiger ist, daß alle Schüler ein fröhliches Selbstvertrauen haben, als daß in Kopfrechnen akrobatische Leistungen erzielt werden, da ist ein Stück der neuen Schule verwirklicht. — Da, wo es einem Lehrer mehr darauf ankommt, daß die Kinder bessere Beziehungen zueinander haben als zu den Begebenheiten der Sempacherschlacht, da lebt die neue Schule. — Da, wo ein Lehrer seine Schüler vornehm und ritterlich behandelt, wo er sie als vollwertige Menschen nimmt, wo es ihm selbstverständlich ist, daß man Kinder genau so höflich behandelt wie Erwachsene, — wo er erfüllt ist von tiefer Achtung vor dem wachsenden Leben und vor allem menschlichen Geschick, — wo einer täglich dankbar das Glück genießt, Erzieher sein zu dürfen und seinem Gott dafür demütig danken kann, da atmet die neue Schule.“ (Schohaus.)

Aus einem Schulreglement des 16. Jahrhunderts.

Von Dr. A. Brückner, Basel.

Es sei hier ein für die Geschichte des Schulwesens in der Schweiz interessantes, bisher unbeachtetes Dokument auszugsweise mitgeteilt. Es handelt sich um eine Art Schulreglement in deutscher Sprache, das Geltung an dem 1598 gegründeten St. Galler Gymnasium hatte, zu dessen Organisation bekanntlich der Basler Theologie-Professor Amandus Polanus de Polansdorf vom Magistrat der Stadt St. Gallen berufen worden.¹⁾ Seine „Leges Gymnassi Sangallensis“ befinden sich noch heute auf der Vadianischen Bibliothek. Wenig später sind die nachstehenden Ausführungen verfaßt, die sich an des Polanus Schriftchen anlehnern (Cod. 193 a). Zunächst werden die Pflichten der Knaben behandelt. Die wichtigeren Abschnitte sollen im Wortlaut folgen:

I. Dieweil die Forcht daß Herren der Weißheit Anfang ist, so sollen die Knaben, wo sie auch seyen,

¹⁾ Zu Polanus vgl. Allg. Deutsche Biographie 26, 381 f. und Festschrift der Univ. Basel, Thommen, Die Rektoren der Univ. Basel, 516 (40). Dort weitere Lit.

²⁾ u mit übergeschriebenem o alsuo geschrieben.

in der Schuol,²⁾ in der Kirchen, daheim im Hauß oder anderswo, Gott als ihren Vatter undt Herrn förchten, gern und oft beten, fromb und heilig von Jugend auff zu leben und allenthalben sich züchtig zu verhalten, als die allezeit vor dem Angesicht Gottes und seiner hl. Engeln sind, sich gewehnen.

II. Sollen sie sich für Gottlosigkeit, Fluochen und Schwerren, Mißbrauch daß Namen Gottes, Ungehorsame und Widerspennigkeit wider ihre Elteren, Vögte oder Vormünder, Praeceptores oder andere ihre Fürgesetzten, für Muotwill und Leichtfertigkeit in Worten und Werken, für schandlichen Reden, Zänck, unsinnigem Geschrey, ungebührlichem Spielen, Diebstal, Lügen und für allem anderen so Gott mißfallet, fleißig hüten.

III. Sollen sie in der Kirchen, in der Schuol, auff der Gassen undt allenthalben für ihren Eltern, Vögten, Rathspersonen, Praeceptoren, auch sonst Ehrenleuthen und ehrbaren Matronen und anderen Personen, denen Ehr zu erzeigen gebüret, ihr Huot abziehen; auch mit Neygen, wie es sich geziemet, gebürliche Reverenz erzeigen.

IV. Wan sie morgens auffgestanden, sollen sie ihr Dancksagung und Gebett zu Gott thun und nach dem sie sich gekemmet (dieses nachträglich ersetzt durch: ihr hend gsüberet) und geweschen, sollen sie in sauberer Kleidung und Schuohen recht angethan in die Schuol kommen.

V. Täglich zu bestimpter Stundt soll ein jeglicher in seiner Clabb seyn. Welche vor der Stund in die Schuol kommen, sollen still undt ohne Geschrey in ihrer Clabb sitzen bleiben, schreiben oder ihre Lectiones entweder allein oder mit anderen repetieren.

VI. Als bald die Stund geschlagen, zu welcher man die Lectiones soll anfangen, sollen sie zugleich alle züchtiglich aufstehn und ihre Studia mit dem Gebett anheben (im Folgenden werden die für die einzelnen Klassen vorgesehenen Gebete angegeben). Zu Außgang einer jeden Stundt soll der, an welchem die Ordnung ist, entweder ein Psalmen oder ein Theil eines Psalmen, fürnemlich des 119., oder sonst ein Gebett, so die Knaben gelehrt haben, recitieren....

VII. Es sollen alle Knaben zu jeder Stund das, so ihnen von ihren Praeceptoribus befohlen und nichts anders vor sich haben. Sollen züchtig, fleißig, ruhig, still, mit nothwendigen Bücheren und was zur Schuol gehört versehen seyn, auch alle Ding gantz und sauber behalten.

VIII. So sie vom Praeceptore etwas gefragt oder die Lection Teutsch zu dolmetschen geheißen werden, sollen sie auffstehn mit entdecktem Haupt und sich heller, unterschiedlicher und züchtiger Stimm gebrauchen.

IX. Wan sie ihre Lectiones außwendig sagen, sollen sie das Buoch zuothun, keiner dem andern heimlich zuoblasen oder das Buoch fürhalten, sonder alles mit guoten Trewen verrichten, sonst werden sie sich selbs mehr betriegen, dann ihre Praeceptores.

X. Die so in der 3., 4., 5. und 6. Clabb,²⁾ sie seyen in der Schuol oder außerhalb, sollen miteinander Latinisch reden. Und welche in oder außer der Schuol mit ihren Schuolsgassen Teutsch reden und deßhalb auffgermekkt werden, sollen ihr Straff von dem Praeceptore erleiden.

XII. Wan sie auß dem Gymnasio gelassen werden, sollen sie nicht hauffenweis außlauffen, sonder je zween und zween, nach Ordnung der Classen und Tischen miteinander gehn. Nicht mit Gschrey über die Gassen und Platz umblauffen und umschweiffen, sonder sich stracks zu hauß kehren.

XIII. In die Kirchen oder auß derselbigen sollen je zween und zween ehrbarlich und züchtig mit einander ziehen, zwischen der Ordnung alle Narry, Fresen, Lachen oder dergleichen Leichtfertigkeit meyden.

²⁾ Das St. Galler Gymnasium zerfiel in 6 Klassen, die in Decurien eingeteilt waren von je höchstens 10 Schülern, an deren Spitze der Decurio stand, ein Vorbild der Schüler und eine Stütze des Lehrers.

XXII. So etwan fürnemme und ehrliche Leuth, es seyen Burger oder Frömbde, kämen, das Gymnasium und desselben Ordnungen zu besichtigen, sollen sie alle ehrenhalben mit entblößtem Haupt auffstehen. Solches auch thuon, wan sie hinweggehen.

XXIII. Es sollen alle und jede, nicht allein dem Herrn Rectori oder allein ihrer Clabb Praeceptori, sonder auch den übrigen Praeceptoribus Ehrerbietung und Gehorsame erzeigen....

XXIX. Sommerszeit sollen sie sich hüten vor Baden, sonder in tieffen und gefährlichen Wasser, vor unzeitigem und rohem Spaß. Winterszeit aber vor dem Eyß, Schlitten, Schneeballen und anderem, so ihnen möchte schädlich und der Schuolzucht zu wider seyn.

XXX. Im Gymnasio sollen sie die Wänd, Thüren, Stül mit Rötelstein, Kolen, Schnetzlen oder andrer Gestalten nicht verwüsten, auch Fenster, Tafeln, Schloß, Ofen, Leuchter und anders so zu gemeinem Brauch dienen, nicht geschenden noch verbrechen.

XXXI. So ihnen Urlaub vom Studieren und Kurtzweil vergonnet wirdt, sollen sie unerlaubter und leichtfertiger Spielen müßig gehn. Umb Geldt, Bücher oder andere köstliche Sachen zu spielen, soll ernstlich verbotten seyn. Der Ballen, Topffs, Klucker und andere Kurtzweil, so ihrem Alter gemäß und von ihren Praeceptoribus erlaubt, mögen sie sich gebrauchen. Und das an dem Ort, so ihnen dazu bestimmt ist, nicht auff dem Marckt oder Gassen oder vor Heusern oder da sie Krancken und ander Leuthen mit ihrem Geschrey und Unruoh kündten überlegen und beschwerlich seyn.

XXXII. Aller Gesellschaft böser Buben, sonderlich so nicht in die Schuol gehen, sollen sie sich entschlauen. Ihre Mitschüler aber so sich ungebürlich und wider die Gesatz verhielten, ihrem Praeceptori anzeigen.

XXXIII. Dieweil wie den Eltern, also auch den Praeceptoribus Gleiches nicht kan widergolten werden, so sollen die Knaben die Guothat ihrer Underweisung mit danckbarem Gemüt erkennen. Ihre Praeceptores bey den Elteren, Vögten, Verwandten, Freunden oder andern ehrlichen Leuthen nicht verliegen und also Uneynigkeit und Kümmernuß erwecken.

XXXIV. Welcher wider diese Ordnung und wider diese Gesatz thun wirdt, soll nach seinem Verdienen ernstlich entweder mit der Ruoten oder andern kommunlichen Mitteln gestraft werden. So sich auch einer halßstarrig und widerspennig erzeigen wurde und die verdiente Straff nicht wolte auffnemmen, soll er den Herren Visitatoribus anzeigt werden. Wo er aber auch dieser Ansehen verachtete, soll er für die Schuolherren gebracht werden, auff dz er durch ihr Ansehen nach Verdienst gestraft und die Schuolzucht erhalten werde.

XXXV. Der Knaben Elteren, Vögte oder andere ihre Fürgesetzte wollen, so viel an ihnen ist, zu Erhaltung diser Schuolzucht hilff thuon, der Praeceptores Ansehen bey ihren Kindern oder Vogtsöhnen mehren und keineswegs mindern...

XXXVII. Die Gesatz sollen jährlichen auff den Tag, an welchem man denen Knaben, so promoviert worden, ihre Verehrungen außtheilet,³⁾ von einem, dem es von den Schuolherren befohlen wirdt, in Gegenwärtigkeit ehrlicher Burgern, (welchen viel daran gelegen seyn soll, von wegen ihrer Kindern oder Vogtsöhnen, dz sie bey solchem Fest erscheinen), verlesen werden. —

Ausführlich wird auch das Amt der Lehrer, des Rektors und der Schulvisitatoren geregelt. Die bedeutsamsten Paragraphen sind die folgenden:

(Von den Lehrern.) I. Es sollen alle und jegliche Praeceptores deß Gymnasii der wahrhaftigen und reinen Religion zugethon seyn, kein ander Religion öffentlich oder heimlich, in gemein oder in sonderheit, halten noch lehren, auch keine Irrthumben, der Prophetischen und Apostolischen Schrift unserer Confession zu wider, annemmen oder der Jugend eyngießen...

II. Sie sollen ein unstreiflich und ehrbares Leben führen, was von andern Christenmenschen und Rechtgläubigen Gottes Wort erfordert als nemlich Gottsforcht, Heyligkeit, Gerechtigkeit, Meßigkeit, Keuschheit, Wahrheit, Andechtigkeit in Anhörung der Predigten und dem Gebett, Liebe deß Nechsten, Einigkeit, in denselbigen und andern loblichen Tugenden sich üben und erzeigen, damit sie beyde, ander Leuthen und ihren Discipulen ein gut Exempel seyen und sie nicht allein mit der Lehr, sonder auch mit ihres eignen Lebensexempel bessern.

III. In Underweysung der Knaben, so ihnen vertrawt worden, sollen sie alle Trew, Fleiß, Arbeit und Gedult anwenden, und die Weiß zu lehren, so jeder C1aß fürgeschrieben, halten.

IV. Das, so sie ihren Zuhörern fürtragen sollen, zuvor daheim betrachten und daruff sich gefaßt machen, sonderlich in Classibus, in welchen Lectiones sollen gehalten werden, daran etwas großes gelegen.

V. Vor der bestimpten Stund sollen sie vorhanden seyn. Wo es aber Sach were, daß sie wegen rechtmeßiger und genuogsamer Ursach nicht köndten zugegen seyn, dem Herrn Rectori bey Zeit anzeigen, damit derselbe einen anderen an ihr Statt substituiere, so lang biß sie selbsten zugegen seyn können.

VI. Im Lehren sollen sie sich eines Ansehens und Gravitet mit freundlicher Bescheidenheit gebrauchen, alle ihre Schuoler, sie seyen armer oder reicher Leuth Kinder, zu gleich lieben, die fleißigen, gehorsamen und die sich wol halten, loben, auff dz sie durch das Lob, welches den jungen Knaben sonders zu herzen gehet, zu größerem Fleiß und Gehorsame ermuntert werden, die hinläßigen und so sich nicht recht halten, nach Gestalt des Fählers erstlich mit gelinden Worten, demnach

³⁾ Zu Ende jeden Jahres fanden die Promotionsexamen statt, die hier vom Tag nach Christi Himmelfahrt bis vor Pfingsten dauerten. Am Pfingstmontag fand die Promotion statt, am Dienstag eine große öffentliche Feier in der Kirche mit Austeilung von Prämien. Mittwoch und Donnerstag waren Ferien.

so es von Nöthen, mit schärfferen, wo aber mit Worten nichts ußgerichtet, mit der Ruothen züchtigen, doch allezeit mit rechter Bescheidenheit. Sollen deßhalb nicht Schreyer seyn, nicht zornmütig noch schlägerig, nicht mit schmählichen Worten die Knaben anfahren....

VIII. Heimliche Auffseher sollen sie auch bestellen, welche in ihrem Abwesen auff die, so Unruoh anrichten, sich ungebührlich und leichtfertig erzeigen, Acht geben.

IX. Es solle ein jeder Praeceptor seiner C1aß Knaben Rotel und Register haben, damit er nach gehaltenem Gebett und vor Anfang der Lection sehen möge, ob sie alle vorhanden. Die, so spath kommen oder auch gar außbleiben ohne rechtmeßige Ursach und Be willigung der Eltern, nach Verdienen straffen. Und damit er die Ursach deß Außbleibens vernemme, entweder selbst oder durch einen andern Knaben die Elteren fragen.

X. Die Praeceptores sollen auch Signum sermonis und Signum morum unter die Knaben außtheilen. Das erste auff die, so entweder Deutsch oder nicht recht reden, das ander aber auff die, so sich unzüchtig und ungebürlich verhalten. Welcher das Zeichen deß Fählers im Reden von sich begert zu geben, verbessere zuvor den Fähler und als dan mag ers weggeben. So einem das Zeichen gegeben wirdt oder so einer es von sich zu geben nicht geachtet, mögen die Praeceptores ein Buß aufflegen, daß er entweder einen schönen Sentenz oder etliche Verß neben anderen Lectionibus recitire. Wo es von Nöthen, können sie auch die Ruoth brauchen. Das Examen Signorum und die Nachfrag umb die Zeichen soll zu End der Lectionen gehalten werden.

XI. Auß ihren Classibus sollen die Praeceptores nit gehn biß die Lectiones vollendet. So sie aber auß nothwendiger und rechtmeßiger Ursach außgiengen, entweder einen anderen substituieren oder dem obersten Decurioni in der C1aß die unzüchtigen und unruhigen auffzuzeichnen befehlen.

XV. Der ersten 5 Classium Praeceptores sollen den Rectorem Gymnasii für das Haupt ihres Collegii erkennen....

XVI. Daß sie diß alles mit guoten Trewen wollen leisten, werden sie vor den Schuolherren schwerren und dem obersten unter ihnen mit angelobter Handrew versprechen...

(Vom Rektor). I. Es soll der Rector Gymnasii aller Classen guote Sorg tragen und dieselben mit höchsten Trewen und Fleiß regieren....

II. Täglich, so man die Lectiones anhebt, morgens und nach Mittag, solle er durch die Classes gehn und ob die Praeceptores alle vorhanden und ihr Ampt verrichten, Auffsehen haben, die Praeceptores so spath zur Schuol kommen oder außbleiben oder ihrem Ampt unfleißig außwarten, freundlicherweiß vermahnen...

III. Er solle auch ein Matricul oder Rotel deß Gymnasii hinder sich haben, in denselbigen aller Knaben Namen, so die Schuol besuochen, auffzeichnen. Den Eynheimischen, so erstlich ins Gymnasium der Lehrhalben von ihren Elteren oder Vögten gebracht werden, einem jeden nach seynem Alter und Notturft seinen Ort eyngeben, Frömbde aber und die anderstwo schon etwas underricht sind in Gegenwart der Herrn Visitatoren zuvor examinieren, demnach erst.... in die Classem führen, welche für ihn sey(n) wurde.

IV. Offentlichen und gemeinen Recitationibus Orationum Ciceronis oder Librorum Virgili, Declamationibus und anderen solle er nicht allein beywohnen, sonder dieselbigen auch wol anordnen und regieren.

VIII. Alle Fronfasten soll er seines und seiner Mitherren oder Mitgehülfen Diensts und Fleißes den Herren Scholarchen, wan er das Fronfastengeldt bey ihnen abholet, Rechnung geben.... Demnach soll er vom empfangenen Fronfastengeldt einem jeden seiner Mitgehülfen das seine überliefern

(Von den Visitatoren). I. Erstlich sollen auß den Herren Scholarchen die Kirchendiener zu Visitatoren deß Gymnasii geordnet seyn, die ihnen die Inspection deß Gymnasii sollen lassen angelegen und befohlen seyn, alle Tag einmal entweder beyde mit einander oder allein einer umb den andern durch die Classes gehn und visitieren und acht daruff geben, ob die Praeceptores ihrem Amt wol außwarten oder nicht, der fleißigen Ernst ihnen gelieben lassen, den Unfleißigen aber.... zusprechen und sie ermahnen.

II. Sollen sie auch der Jugend fein zusprechen, ihnen zu erkennen geben, wie es so ein fein Ding seye, etwas rechts studieren, wie es Gott gefalle und ihnen nützlich seyn werde. Sollen zu Zeiten eines und deß andern Knaben Bücher und sonderlich die Exercitia Styli beschawen ...

VI. Sollen sie ihnen auch lassen angelegen seyn, damit eine feine zierliche Music im Gymnasio auffgerichtet und geübt werde und wan es ohne sondere Verhinderung der Kirchengeschäft geschehen mag, als Visitatores mit und darbey seyn.

Kleine Beiträge.

Hanselmann, Geschlechtliche Erziehung des Kindes.

(Rotapfel-Verlag, Erlenbach-Zürich u. Leipzig.)

Wer die Schriften Hanselmanns zu den verschiedenen Erziehungsfragen kennt, wird ohne weiteres auch zu diesem neuen Bande greifen; wem sie noch nicht begegnet sind, der gehe ja nicht an der Gelegenheit vorbei, sich jetzt mit diesen knapp 60 Seiten auseinanderzusetzen. Er wird den ganzen, besten, konzentrierten „Hanselmann“ darin finden, mit seinen drei Charakteristica: der erstaunlichen Einfühlung in die kindliche Gefühls- und Gedankenwelt; dem unbeirrbaren Bemühen alles Irdischen an ein Ueber-Irdisches zu binden und der ebenso unbearbbaren wie erquickenden Offenheit auch da, wo er das Reich der Erwachsenen mit einbeziehen muß in seine Darstellungen aus der Kinderwelt.

Denn diese beiden Welten sind eigentlich die gleichen und der Unterschied der Probleme ist kein wesentlich qualitativer!

Von der Ueberzeugung und sich ihm immer bestätigenden Erfahrung ausgehend, daß das Kind die Atmosphäre ruhiger Offenheit braucht, die die ängstliche Bedrängtheit geheimen Grübelns allen geschlechtlichen Fragen gegenüber von ihm nimmt, bewegt sich der Verfasser in dem Büchlein mühelos von einer „schwierigen“ Situation zur anderen, bis zuletzt das Ziel erreicht ist, das ihm „geschlechtliche Erziehung“ bedeutet: das Wissen um die Schönheit der Geschlechterbeziehung und das Wissen um die Möglichkeit der eigenen Lebensgestaltung durch jene Selbstbemeisterung, die niemals Absage sondern Kräftesteigerung ist.

Auf einer der letzten Seiten heißt es: „Als das bedeutsamste Ergebnis unserer Betrachtung hebe ich noch einmal die hoffentlich zur Ueberzeugung gewordene Einsicht hervor, daß die geschlechtliche Erziehung des Kindes erstens nicht allein in der sogenannten Aufklärung „Wie sage ich es meinem Kinde“

beruht, sondern daß sie in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen muß mit aller Erziehung. Je mehr wir diesen Zusammenhang sehen, um so weniger müssen wir direkt von geschlechtlichen Fragen von uns aus reden. Wir dürfen uns dann weitgehend darauf verlassen, daß das an äußere Sauberkeit und an innere Klarheit der Gedanken gewöhnte, das nach Selbstbeherrschung strebende, sein Inwendiges schon ordentlich meisternde, das wartenkönnde Kind auch immer besser fähig wird, sein eigenes Ich dem schlechten fremden Einfluß entgegenzustellen.“

Wie diese Gewöhnung an Sauberkeit, Gedankenklarheit, Selbständigkeit, Geduld usf., auf ganz kleinen Anfängen aufbauend („... wir beginnen den Unterricht in höherer Mathematik ja auch mit der Einübung des kleinen Einmaleins ...“) angestrebt wird, das enthalten die einzelnen Buchkapitel in überaus klarer, überzeugender und den Boden des Alltags nie verlassender Weise, die es wohl jedem aufmerksamen und willigen Leser leicht ermöglichen sollte, in seinem besonderen Falle sein besonderes Verhalten in Tat oder Wort zu finden.

Gewiß haben wir nicht alle jene ausgesprochene Begabung des Verfassers, immer gerade an jenem Kreuzungspunkt im Gedankenablauf — sei es im Gespräch oder Handeln Jugendlicher — anzusetzen, wo das Kind abwärts zu schlitteln geneigt ist, aber sofort und willig der scharfen Aufwärtsskurve des Führers folgt, der mit intuitivem Griff aus dem gleichen Gedankenelement etwas viel schöneres vor dem Kind erstehen läßt, sodaß es gleichsam verdutzt und beschämmt ist, an so etwas „vorbeigesehen“ zu haben!

Aber wir alle können uns an das Gesetz, das hinter jeder, und so auch dieser Intuition steht, halten: in allen Abstufungen von Unwissenheiten, Häßlichkeiten oder Verdorbenheiten, die wir bei Kindern und Jugendlichen antreffen, vom belustigten Wort bis zum groben Tun, nicht brusk zurückweisen sondern wissen, daß hier immer ein miß-Verstandenes, eine